

Änderung der Baumschutzverordnung

Version 18.08.2010

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß Art. 46 des Bayer. Naturschutzgesetzes

Institution	Anregungen / Einwände zum Verordnungsentwurf	Naturschutzfachliche Stellungnahme des Umweltamtes	Veranlasste Änderung des Verordnungsentwurfs
Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH	<p>zu § 1 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs:</p> <p><u>Bahnstrecken Nürnberg – Bamberg und Erlangen-Bruck - Herzogenaurach</u></p> <p>Aus der Baumschutzkarte vom November 2009 wird entnommen, dass der Trassenbereich und die Bahnanlagen der Bahnstrecke Nürnberg – Bamberg fast im gesamten Stadtgebiet und die der Bahnstrecke Erlangen-Bruck - Herzogenaurach zum großen Teil nicht ausgespart wurden. Analog der Festsetzungen zu den Verkehrswegen BAB A3 und A73 und des Main-Donau-Kanal sind die Bahngrundstücke, die sich im Geltungsbereich der Baumschutzverordnung befinden, aus der Verordnung herauszunehmen. Maßgebend sind die DB-Grundstücksgrenzen.</p> <p>Konkret sind folgende Streckenabschnitte betroffen:</p> <p>Strecke 5900 Nürnberg – Bamberg ca. von Bahn-km 18,6 bis 19,3 und von km 20,45 bis 24,6.</p> <p>Strecke 5916 Erlangen-Bruck – Herzogenaurach ca. von Bahn-km 0,0 bis 1,0 und von km 2,74 bis 3,0 sowie von km 3,55 bis km 3,62.</p> <p><u>110 kV-Bahnstromleitung der DB Energie GmbH</u></p> <p>Der unter die Baumschutzverordnung fallende Bereich wird von unserer öffentlich- und privatrechtlich gesicherten 110 kV-Bahnstromleitung Nürnberg – Ebenfeld (Eisenbahnbetriebsanlage) tangiert.</p> <p>Die Achse der Leitung ist aus den beiliegenden Lageplänen ersichtlich. Maßgebend ist die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandene Leitungsstrasse</p> <p>Der Schutzstreifen für die Leitung beträgt 30 m beiderseits der Leitungsachse. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen Bäume, Kulturen, sonstiger Aufwuchs und Vorrichtungen wie Stangen und dgl. aus Sicherheitsgründen grundsätzlich keine größere Höhe,</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Gründe:</p> <p>§ 4 des BNatSchG n.F. regelt, dass bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken des öffentlichen Verkehrs als öffentliche Verkehrswege dienen, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist.</p>	<p>§ 2 Abs. 4 der BaumschutzVO in der bisherigen Fassung ist mit Buchstabe d) wie folgt zu ergänzen:</p> <p>„Bäume, die von § 4 Nr. 3 und 5 BNatSchG erfasst sind“ (s. nebenstehend).</p>

	<p>als 3,5 m über dem Erdboden erreichen.</p> <p>Zur Gewährleistung der gemäß DIN VDE 0210 / EN 50341 vorgeschriebenen Sicherheitsabstände dürfen im Schutzstreifenbereich der 110 kV-Bahnstromleitung keine hoch wachsenden Bäume gepflanzt werden.</p> <p>Um künftige, sich aus der Notwendigkeit des Rückschnittes möglicherweise ergebende Konflikte mit der Baumschutzverordnung zu vermeiden, wird beantragt, den Schutzstreifenbereich der 110 kV-Bahnstromleitung von der Bauschutzverordnung auszusparen.</p> <p>Zu § 2 Schutzgegenstand Gegen die Änderungen Ziffer a) bis d) bestehen seitens der Deutschen Bahn AG keine Einwände.</p> <p>Zur Änderung Ziffer e) (Ausnahme der Unterschutzstellung) schlagen wir folgende neue Ergänzung vor: <i>Bäume auf Verkehrsflächen, sofern eine Verkehrsgefährdung nicht sicher ausgeschlossen werden kann.</i></p> <p>zu § 5 Ausgleichszahlungen, Ersatzpflanzungen, Pflegemaßnahmen</p> <p>Gegen die Änderungen Ziffer a) und b) bestehen seitens der Deutschen Bahn AG keine Einwände.</p>	<p>Die Anregung ist im bisherigen § 3 Abs. 1 Satz 3 der BaumschutzVO geregelt.</p>	<p>Keine Veranlassung</p>
<p>Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürth, Dienststelle Erlangen</p>	<p>Bereich Landwirtschaft keine Einwendungen – Bereich Forsten</p> <p>Es wird gebeten, Art. 1 Nr. 2 Abs. c dahingehend zu ändern, dass nach „Art. 2“ noch „Abs. 1“ eingefügt wird, sowie dass der Halbsatz „die forstlich genutzt werden“ gestrichen wird. Begründung: Die Waldeigenschaft nach Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Waldgesetzes richtet sich nicht nach einer tatsächlichen forstlichen Nutzung der Fläche, sondern nach ihrer Eigenschaft als Gesamtheit der Lebensgemeinschaft Wald. Oben genannter Halbsatz sollte daher gestrichen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>	<p>Der Halbsatz „die forstlich genutzt werden“, ist zu streichen“</p>

	<p>Bezüglich des Kartenteils wird vorgeschlagen, folgende klar abgrenzbare <i>Waldbereiche</i> nicht in den Gültigkeitsbereich der VO zu übernehmen: die Fl.Nr. 775/5, 6, 7, 11 Gem. Großdechsendorf ,</p> <p>die im Entwurf des Bebauungsplans „Südwestlich Eltersdorfer Straße“ dargestellten Waldflächen (Wegfeld) in Eltersdorf ,</p> <p>den Waldstreifen am West-und Nordwestrand des Geländes des Waldkrankenhaus St. Marien ,</p> <p>den Waldstreifen entlang der B4 bis zur Kreuzung Gebbertstraße (Linie zwischen dem nördlichsten Hochhaus an der Friedrich-Bauer-Straße und dem Spielplatz in der öffentlichen Grünfläche westlich der Görlitzer Straße),</p>	<p>Die Stellungnahme wird <u>nicht</u> berücksichtigt, weil sich die Grundstücke innerhalb des gültigen Bebauungsplanes Nr. D 283 vom 07.07.1980 befinden (Festsetzung als Gewerbeflächen).</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Der Waldstreifen befindet sich innerhalb der Baufläche des Waldkrankenhauses; im Einzelfall ist zu entscheiden, ob das Forstrecht gegenüber der BaumschutzVO vorrangig ist.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt; der Waldstreifen wird analog den Darstellungen</p>	<p>Die betreffenden Waldflächen werden aus der Baumschutzkarte gestrichen.</p> <p>Die betreffenden Waldflächen werden aus der Baumschutzkarte gestrichen.</p>
--	---	--	---

	<p>die Waldflächen auf dem Gelände der Firma Rehau Plastik östlich der Eltersdorfer Straße in Eltersdorf.</p> <p>Die Waldflächen auf dem Areal des Bezirkskrankenhauses und auf dem Südgelände der Universität sind kartenmäßig schwierig abzugrenzen. Hier sollte, wie bei unter obigen Punkten nicht expliziert angesprochenen Flächen, im konkreten Einzelfall über die Waldeigenschaften nach Art. 2 Abs. 1 BayWaldG entschieden werden.</p>	<p>des Flächennutzungsplanes aus dem Geltungsbereich der Baumschutzkarte herausgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt, weil sich die Flächen innerhalb eines Bebauungsplanes befinden und damit rechtlich ein Baugebiet entstanden ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.</p>	<p>Mit der Änderung der Baumschutzverordnung besteht grundsätzlich Einverständnis. Für Gehölze mit besonderer botanischer oder historischer u. a. Bedeutung, wie sie z. B. im Botanischen Garten, manchen Parkanlagen oder Vorgärten stehen, wird eine Ergänzung des Kriteriums Stammumfang angeregt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Der Anregung kann nicht gefolgt werden, weil ansonsten ein nicht überschaubarer Baumbestand im Stadtgebiet nach diesen Kriterien hin geprüft werden müsste.</p>	

<p>Stadt Erlangen, Stadtförsterei</p>	<p>Der Anhang zu § 6 „Baumwertberechnung“ sollte wie folgt überarbeitet werden:</p> <p><u>Tabelle 1 Flächengrundwert</u></p> <p>Die Bemessung der Gehölzpreisgruppen beruht offenbar auf früheren Katalogwerten. Da die Originalfassung der Baumschutzverordnung aus dem Jahre 1988 stammt, ist die Frage zu stellen, ob die in der Tabelle aufgeführten Werte seitdem angeglichen worden sind. Nach dem aktuellen Katalog einer führenden deutschen Baumschule (Bruns) liegt eine Eiche mit 14/16 cm Stammumfang (was in etwa dem angegebene. 18 cm–Stammquerschnitt entspricht) gegenwärtig bei 19,44 € und nicht mehr bei 6,20 €</p> <p>Da es sich um Ausgleichszahlungen handelt, sollte zudem der Wert von nach der BaumschutzVO geschützten Bäumen nicht alleine auf reinen Herstellungskosten basieren, sondern vorrangig den funktionalen Wert des Baumes als Teil der schützenswerten ökologischen Gesamtausstattung der Stadt wiedergeben. Ein Beispiel: Es ist im Grunde nicht nachvollziehbar, weshalb seltene Ulmen (2,40 €/cm²) weit unter dem Wert der nicht heimischen Gleditschien (6,20 €/cm²) angesiedelt werden.</p> <p>Alternativ könnte aber auch in Erwägung gezogen werden, zur Steigerung der Transparenz und Akzeptanz der Verordnung für interessierte oder betroffene Bürger lediglich eine einfache und leicht nachvollziehbare Einteilung der Bäume in einige wenige Gruppen vorzunehmen, z.B. in die beiden Oberkategorien „Heimische Gehölze“ und „Nichtheimische Gehölze“ und innerhalb dieser weiter untergliedernd in die beiden Unterkategorien „Schnellwüchsige Weichhölzer“ und „Harthölzer“.</p> <p><u>Tabelle 2 (Prozentuale Wertminderungen)</u></p> <p>Hier ist zunächst anzumerken, dass die im gegenwärtigen Textteil des Anhangs unter dem Absatz „Baumwertberechnung“ aufgeführte Spalte 6 in der erwähnten Tabelle 2 gar nicht enthalten ist. Dies müsste in der novellierten Verordnung nochmals neu durchdacht und richtiggestellt werden, da sonst kein schlüssiger und nachvollziehbarer Weg zur Quantifizierung einer Baumwertminderung aufgezeigt werden kann.</p> <p>Transparente Entscheidungen durch die Einführung einer kurzen Herleitung des Entscheidungsweges:</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die bisherige Baumwerteberechnung hat sich in der Vergangenheit bewährt. Sie stellt aus Sicht der Naturschutzbehörde einen ausreichenden naturschutzrechtlichen Ausgleich dar, weil im Gegensatz zur Feststellung von zivilrechtlichen Baumwerten keine Entschädigung für gefällte Bäume zu leisten ist, sondern eben nur die Wiederherstellung eines vergleichbaren Baumbestandes zu sichern ist.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>	<p>Im Anhang zu § 6 ist im Absatz Baumwertberechnung die Ziffer 5 in 4 umzuändern; die Ziffer 6 ist in Ziffer 5 umzuändern.</p>
---	---	---	---

	<p>Der Unterzeichner hält es dem Bürger gegenüber (und sogar auch dem städtischen „Baumpflege-Eigenbetrieb“ gegenüber) für dringend geboten, dass das Element einer ganz kurzen, frei formulierten Beschreibung des Entscheidungsweges zur ermittelten Baumwertminderung als neuer Standard eingeführt wird. Dies ist bei allen Fachgutachten zur Feststellung <u>zivilrechtlicher</u> Baumwerte schon seit jeher üblich und sollte dies somit erst recht immer dann sein, wenn eine <u>Behörde</u> dem Bürger <u>hoheitlich</u> entgegen tritt.</p> <p>Wichtig ist eine solche Herleitung daneben auch für den städtischen Baumpflegebereich, da dieser relativ häufig mit vom Bürger nicht verstandenen und oft auch nicht direkt nachvollziehbaren Bescheiden konfrontiert wird, die daher auch nur sehr schwer „für den Gesamtkonzern Stadt Erlangen“ schlüssig mitverteidigt werden können.</p> <p>Zusätzlich wäre hier noch hilfreich, wenn künftig alle zu Bäumen getroffenen Entscheidungen für alle interessierten oder potenziell betroffenen Bürger (z.B. über die Website der Stadt) öffentlich einsehbar wären, um möglichst transparent einheitliche Entscheidungswege des Umweltamtes nachweisen und hier etwaigen Vorurteils- oder Mythenbildungen in der Öffentlichkeit konsequent vorbeugen zu können.</p> <p>Für den neuen §2 Absatz 3 Ziffer c ist im übersandten Änderungsentwurf gegenwärtig folgender Wortlaut vorgesehen: „Bäume in Waldbeständen nach Art. 2 des Bay. Waldgesetzes, die forstlich genutzt werden“.</p> <p>Der Unterzeichner hält dies für eine unzulässige Einschränkung der Rechte der Waldeigentümer. Ihre gesetzlich garantierten Handlungsrechte im Wald können nicht alleine deshalb eingeschränkt werden, weil sie dauerhaft oder vorübergehend keine forstliche Nutzung ihrer Waldfläche vornehmen. Ein solcher Satz sollte auch dann unbedingt vermieden oder entsprechend abgeändert werden, wenn er nur umgangssprachlich so formuliert und daher eher erläuternd gemeint war.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die Werteberechnung ist ausschließlich nach den Tab. der BaumschutzVO im Zuge der Rechtssicherheit durchzuführen.</p> <p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die Anregung ist mit dem in der Praxis verbundenen Arbeitsaufwand nicht leistbar.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt, s. Ausführungen bei Amt für Landwirtschaft und Forsten.</p>	
<p>Bund Naturschutz, Kreisgruppe Erlangen e.V.</p>	<p>Der Bund Naturschutz lehnt die genannten Änderungen mit folgenden Begründungen ab:</p> <p>Die Änderungen werden in keiner Weise begründet.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden nicht berücksichtigt. Grundsätzlich wird auf die Begrün-</p>	

	<p>Eine derartige Schwächung der Erlanger Baumschutzverordnung wird der künftig noch weiter steigenden Bedeutung von Stadtbäumen im Siedlungsbereich in keinsten Weise gerecht. Gerade durch die bereits heute nicht mehr vermeidbaren Auswirkungen der Klimaerwärmung ist zu erwarten, dass künftige Hitzeperioden zu deutlich erhöhten gesundheitlichen Belastungen für die Bewohner, insbes. der besonders dicht bebauten Stadtteile führen. Betroffen sind davon in erster Linie ältere Menschen, Kinder und Kranke.</p> <p>Große Laubbäume wirken „wie natürliche Klimaanlage“ und sind dem technischen Sonnenschutz, wie z.B. Markisen oder Schirmen, weit überlegen. Denn sie halten nicht nur Sonne ab, sondern können durch die Verdunstung aus ihrem Blätterdach auch aktivkühlen.</p> <p>Es wird deshalb in vielen Stadtteilen in Zukunft noch viel wichtiger sein als bisher, zusätzliche Bäume zu pflanzen und die vorhandenen zu schützen und zu erhalten. Die Stadt Erlangen muss nach Auffassung des Bund Naturschutz dafür Sorge tragen, dass ein auch im Sommer erträgliches Stadtklima, aber auch die Filterung von Staub und Schadstoffen aus der Luft durch Stadtbäume weiterhin in vollem Umfang gewährleistet bleiben.</p> <p>Dafür hält der Bund Naturschutz die bisherige Regelung und deren konsequenten Vollzug für unbedingt erforderlich und lehnt die o.g. Änderungen ab.</p> <p>Gerade im Siedlungsbereich der Stadt besitzt der Baumbestand auch eine große Bedeutung für die Artenvielfalt, insbesondere bei den heimischen Vogelarten. Diese Vielfalt unterliegt ständigen natürlichen Schwankungen, geht aber heute weltweit in einem derart rapiden Ausmaß zurück, dass dringend gegengesteuert werden muss.</p> <p>Die Vereinten Nationen haben daher 2010 als „Internationales Jahr der Biologischen Vielfalt“ erklärt und dazu aufgerufen, dem Ziel der Erhaltung der Artenvielfalt auch bei politischen Entscheidungen mehr Gewicht beizumessen. Der Bund Naturschutz kann daher nicht nachvollziehen, dass gerade die Stadt Erlangen mit einem Rückschritt beim Baumschutz auch eine Verschlechterung bei der Artenvielfalt in Kauf nehmen will.</p>	<p>dung zum Auslegungsbeschluss (StR vom 25.03.2010) verwiesen.</p> <p>Im Vollzug der Baumschutz ist regelmäßig ein Interessenausgleich zwischen der Behörde und dem Bürger herzustellen. Auf der einen Seite besteht die Sozialbindung des Eigentums, auf der anderen das Eigentumsrecht an geschützten Bäumen selbst.</p>	
--	---	---	--

<p>Stadt Erlangen Stadtplanungs- amt</p>	<p>Zum Entwurf der Schutzgebietskarte (Stand: November 2009) nimmt Amt 61 zu nachstehenden Bereichen wie folgt Stellung:</p> <table border="1" data-bbox="398 368 1525 1238"> <thead> <tr> <th data-bbox="398 368 443 448"></th> <th data-bbox="443 368 607 448">Bezeichnung</th> <th data-bbox="607 368 1525 448">Stellungnahme</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="398 448 443 635">1</td> <td data-bbox="443 448 607 635">Freibad West</td> <td data-bbox="607 448 1525 635">Aufnahme in die Baumschutzkarte Für den Bereich gibt einen qualifizierten Bebauungsplan (Nr. 164) und liegt daher im Zusammenhang bebauter Ortsteile. Darüber hinaus weist das Gelände mit dem Restaurant, Umkleidetrakt und dem Jugendhaus eine realisierte Bebauung aus.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="398 635 443 821">2</td> <td data-bbox="443 635 607 821">Geisberg, Gewerbegebiet, Zum Hutacker</td> <td data-bbox="607 635 1525 821">Gebietsanpassung Der Umgriff der in der Baumschutzkarte ist nicht mit der Ausweisung in der Baugenehmigung deckungsgleich (vgl. Anlage).</td> </tr> <tr> <td data-bbox="398 821 443 938">3</td> <td data-bbox="443 821 607 938">TSV Frauentaurach</td> <td data-bbox="607 821 1525 938">Aufnahme in die Baumschutzkarte Das Vereinsgelände weist mit dem Restaurant, einem Umkleidetrakt und einer Gymnastikhalle eine realisierte Bebauung aus.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="398 938 443 1125">4</td> <td data-bbox="443 938 607 1125">SC Eltersdorf</td> <td data-bbox="607 938 1525 1125">Aufnahme in die Baumschutzkarte Für den Bereich gibt es einen Bebauungsplan (E 229A). Darüber hinaus weist das Vereinsgelände mit dem Restaurant, einem Umkleidetrakt und einer Gymnastikhalle realisierte Bebauung aus.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="398 1125 443 1238">5</td> <td data-bbox="443 1125 607 1238">SV Tenenlohe</td> <td data-bbox="607 1125 1525 1238">Aufnahme in die Baumschutzkarte Das Vereinsgelände weist mit dem Restaurant, einem Umkleidetrakt und einer Gymnastikhalle eine realisierte Bebauung aus.</td> </tr> </tbody> </table>		Bezeichnung	Stellungnahme	1	Freibad West	Aufnahme in die Baumschutzkarte Für den Bereich gibt einen qualifizierten Bebauungsplan (Nr. 164) und liegt daher im Zusammenhang bebauter Ortsteile. Darüber hinaus weist das Gelände mit dem Restaurant, Umkleidetrakt und dem Jugendhaus eine realisierte Bebauung aus.	2	Geisberg, Gewerbegebiet, Zum Hutacker	Gebietsanpassung Der Umgriff der in der Baumschutzkarte ist nicht mit der Ausweisung in der Baugenehmigung deckungsgleich (vgl. Anlage).	3	TSV Frauentaurach	Aufnahme in die Baumschutzkarte Das Vereinsgelände weist mit dem Restaurant, einem Umkleidetrakt und einer Gymnastikhalle eine realisierte Bebauung aus.	4	SC Eltersdorf	Aufnahme in die Baumschutzkarte Für den Bereich gibt es einen Bebauungsplan (E 229A). Darüber hinaus weist das Vereinsgelände mit dem Restaurant, einem Umkleidetrakt und einer Gymnastikhalle realisierte Bebauung aus.	5	SV Tenenlohe	Aufnahme in die Baumschutzkarte Das Vereinsgelände weist mit dem Restaurant, einem Umkleidetrakt und einer Gymnastikhalle eine realisierte Bebauung aus.	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt</p>	<p>Die Karte wurde entsprechend den Darstellungen des FNP geändert.</p> <p>Die Karte wurde entsprechend den Darstellungen des FNP geändert.</p> <p>Karte wurde gemäß Vorgabe durch Amt 61 geändert.</p> <p>Karte wurde gemäß Vorgabe durch Amt 61 geändert.</p> <p>Karte wurde gemäß Vorgabe durch Amt 61 geändert.</p>
	Bezeichnung	Stellungnahme																			
1	Freibad West	Aufnahme in die Baumschutzkarte Für den Bereich gibt einen qualifizierten Bebauungsplan (Nr. 164) und liegt daher im Zusammenhang bebauter Ortsteile. Darüber hinaus weist das Gelände mit dem Restaurant, Umkleidetrakt und dem Jugendhaus eine realisierte Bebauung aus.																			
2	Geisberg, Gewerbegebiet, Zum Hutacker	Gebietsanpassung Der Umgriff der in der Baumschutzkarte ist nicht mit der Ausweisung in der Baugenehmigung deckungsgleich (vgl. Anlage).																			
3	TSV Frauentaurach	Aufnahme in die Baumschutzkarte Das Vereinsgelände weist mit dem Restaurant, einem Umkleidetrakt und einer Gymnastikhalle eine realisierte Bebauung aus.																			
4	SC Eltersdorf	Aufnahme in die Baumschutzkarte Für den Bereich gibt es einen Bebauungsplan (E 229A). Darüber hinaus weist das Vereinsgelände mit dem Restaurant, einem Umkleidetrakt und einer Gymnastikhalle realisierte Bebauung aus.																			
5	SV Tenenlohe	Aufnahme in die Baumschutzkarte Das Vereinsgelände weist mit dem Restaurant, einem Umkleidetrakt und einer Gymnastikhalle eine realisierte Bebauung aus.																			
<p>Erlanger Stadtwerke AG</p>	<p>Zu der geplanten Änderung der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes mit Baumschutzkarte vom November 2009 werden seitens der ESTW, Bereich Netz, keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>																			

	<p>Die Neufestsetzung des Baumumfanges von bisher 60 cm auf 80 cm wird begrüßt.</p> <p>In diesem Zusammenhang dürfen wir darauf hinweisen, dass die Baumbestände innerhalb von festgesetzten Schutzstreifen sowie Bäume, deren Abstand $\leq 2,50$ m von Rohrleitungen gem. DVGW-Regelwerk ‚Baumpflanzungen im Bereich von Versorgungsleitungen‘ aufweisen, bei einer Fällung nicht nach der Baumschutzverordnung zu regeln sind. Hier ist im Einzelfall, insbesondere bei zu erwartenden Schädigungen an Versorgungsleitungen, eine Entfernung ohne erforderliche Ersatzpflanzung vorzunehmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Gründe:</p> <p>§4 des BNatSchG n.F regelt, dass bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken des öffentlichen Verkehrs als öffentliche Verkehrswege dienen die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist.</p>	<p>§ 2 Abs. 4 der BaumschutzVO in der bisherigen Fassung ist mit Buchstabe d) wie folgt zu ergänzen:</p> <p>„Bäume, die von § 4 Nr. 3 und 5 BNatSchG erfasst sind“ (s. nebenstehend).</p>
<p>Autobahndirektion Nordbayern, nach Auslegungfrist erhoben</p>	<p>Die Voruntersuchung zum 6-streifigen Ausbau der BAB A73 im Bereich Erlangen wird ergebnisoffen in enger Abstimmung mit der Stadt Erlangen erarbeitet. Derzeit wird die vertiefte Variantenuntersuchung durchgeführt. Das Variantenspektrum umfasst überwiegend verschiedene Versionen des Ausbaus auf der Bestandsstrecke. Konkrete Ergebnisse liegen noch nicht vor.</p> <p>Aus der beigelegten Baumschutzkarte (Stand November 2009) ist erkennbar, dass der Geltungsbereich der Baumschutzverordnung auch Grundstücke der Autobahn beinhaltet. Der Geltungsbereich der Verordnung darf keine Flurstücke der BAB und der dazugehörigen Anschlussstellen enthalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Gründe:</p> <p>§4 des BNatSchG n.F</p>	<p>Die Karte wurde entsprechend geändert.</p> <p>§ 2 Abs. 4 der BaumschutzVO in der bisherigen Fassung ist</p>

	<p>Für alle Änderungen gilt, dass gegenüber der Bundesstraßenbauverwaltung keine Ansprüche geltend gemacht werden können.</p> <p>Weiterhin muss gewährleistet sein, dass beim und nach dem 6-streifigen Ausbau der Verkehrsablauf der BAB nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>regelt, dass bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken des öffentlichen Verkehrs als öffentliche Verkehrswege dienen oder Flächen, die der Ver- oder Entsorgung dienen, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten.</p>	<p>mit Buchstabe c) wie folgt zu ergänzen:</p> <p>„Bäume, die von § 4 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erfasst sind“ (Text nebenstehend).</p>
--	--	---	--

Keine Einwände / Anregungen wurden erhoben von:

Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg
 Regionsbeauftragter für die Industrieregion Mittelfranken
 Planungsverband Industrieregion Mittelfranken
 Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum
 Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
 Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
 Stadt Herzogenaurach
 Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Mittelfranken
 Fischereiverband Mittelfranken e.V.
 E.on Netz GmbH
 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
 Ortsbeirat Eltersdorf

ESTW AG Wasserbereitstellung

Wehrbereichsverwaltung Süd

Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Bauamt

N-Ergie Netz GmbH Nürnberg

Stadt Erlangen, Tiefbauamt

Zweckverband Wasserversorgung Seebachgruppe

Fernwasserversorgung Oberfranken

Fernwasserversorgung Franken

Friedrich – Alexander – Universität Erlangen-Nürnberg